

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen HUMANA People to People Deutschland. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe und der Völkerverständigung. Zweck ist außerdem die Förderung von Natur- und Umweltschutz und von Not- und Katastrophenhilfe.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - Unterstützung von zweckentsprechenden Projekten durch Geld- und Sachmittel
 - Unterstützung von Organisationen und Institutionen, die zweckentsprechende Projekte durchführen
 - Förderung und Vermittlung von Entwicklungspartnerschaften zu Gunsten von zweckentsprechenden Projekten
 - Vermittlung von Patenschaften für Waisenkinder in Entwicklungsländern
 - Personelle Unterstützung von zweckentsprechenden Projekten, hierunter Vermittlung von kurz- oder langfristigen freiwilligen Einsätzen im Ausland, nach Möglichkeit im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres und Freiwilligen Ökologischen Jahres
 - Stärkung von nationalen und internationalen zweckentsprechenden Netzwerken durch aktive Teilnahme, Mitgliedschaft und Erfahrungsaustausch.
 - Programme für Menschen aus Entwicklungsländern in der BRD
 - Förderung der internationalen Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung; Durchführung von Kultur- und Informationsveranstaltungen
 - Bildungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzlichen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
- (2) Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod bzw. Liquidation oder Auflösung.

(4) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder zahlen Beiträge nach eigenem Ermessen ab 20 € im Jahr, um die Aktivitäten des Vereins zu unterstützen. Die Fördermitgliedschaft wird eingegangen durch schriftliche Selbstverpflichtung und Zahlung des ersten Beitrags. Sie endet mit schriftlicher Kündigung bzw. mit Zahlungsrückstand von mehr als drei Monaten.

(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen freigestellt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge nach Massgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zur Beitragshöhe. Die Beiträge sind im Januar eines Jahres zur Zahlung fällig.

(2) Mitgliederbeiträge dienen in erster Linie der Finanzierung der Verwaltung des Vereins, darüber hinaus werden sie dem Vereinszweck zugeführt.

§ 6 Streichung aus der Mitgliederliste

Ein ordentliches Mitglied, das länger als 1 Monat mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so kann das Mitglied am letzten des folgenden Quartals aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. § 7 Abs. 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Austritt

(1) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Quartalsende möglich. Die Austritterklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss spätestens bis Ende des Vormonats einem Vorstandsmitglied zugehen.

(2) Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 8 Ausschluss

(1) Wenn ein Mitglied den Zielen und Interessen des Vereins schwerwiegend zuwiderhandelt, kann es vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

(2) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschlussbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht. § 7 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

§ 9 Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden, z.B. ein Beirat.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung beschließt bei jeder Vorstandswahl für die kommende Vorstandswahlzeit die Zahl der Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand ist als Organ des Vereins ehrenamtlich tätig.

(2) Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i. V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

(3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann jedoch einzelnen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis eingeräumt werden. Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied angewiesen, von einer eventuellen Alleinvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so wird geheim abgestimmt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

(5) Der Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

(6) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung dazu erklären.

(7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dessen Aufgaben und Befugnisse sind in einem Geschäftsführervertrag festzuhalten. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Er kann ein Vorstandsmitglied sein.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Satzungsänderungen
- die Feststellung des Jahresabschlusses
- die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung
- die Wahl des/der Rechnungsprüfer/s
- Beitragsfestsetzung
- die Aufnahme oder Ausschließung eines Mitglieds nach Berufung des Betroffenen gegen die Entscheidung des Vorstands
- Einräumung und Entzug eventueller Alleinvertretungsbefugnis einzelner Vorstandsmitglieder
- die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es nach Ermessen eines Vorstandsmitglieds das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn 25% der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt haben.

- (3) Die Mitgliederversammlung bestellt einen oder zwei Rechnungsprüfer, um die Buchführung zu prüfen. Er/sie soll/en weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein.
- (4) Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Versammlung neu zu erteilen. Soweit juristische Personen Mitglied sind, entsenden sie einen Vertreter in die Mitgliederversammlung.
- (6) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.
- (7) Bei Wahlen gilt: gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und einem bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 12 Ortsgruppen

- (1) Ortsgruppen sind wichtige Akteure des Vereins. Sie informieren, sammeln Spenden und pflegen Kontakte in ihrer Region. Sie sind an die Satzung und die Weisungen des Vorstands gebunden. Die Leiter der Ortsgruppen werden vom Vorstand bestimmt.
- (2) Der Verein unterstützt die Tätigkeit der Ortsgruppen durch Beratung und Betreuung. Im Rahmen der Möglichkeiten werden den Ortsgruppen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeits- und Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14 Liquidation

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen unter Einhaltung des in § 2 festgelegten Zwecks zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen am 20.01.2005, geändert am 23.05.2005 und 01.07.2007.